

Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49

(Gültig ab der Ziehung am Mittwoch, 1. November 2023)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Erlaubnis im Saarland das LOTTO 6aus49.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, das LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B.

Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren {Auftragsdienst}, Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

- 3.1. Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.4. Gegenstand (Spielformel) von LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer 1-stelligen Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.

5.4. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Teilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

5.5. Das Unternehmen kann für bestimmte Spielscheinarten oder -serien einen bestimmten Gültigkeitszeitraum festlegen oder bestimmte Spielscheinarten oder -serien für ungültig erklären und aus dem Verkehr ziehen. Die Ungültigkeit wird vor dem Verfalltag im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.

6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze (X) in schwarzer oder dunkelblauer Farbe (z. B. mit Kugelschreiber) zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Die Kreuze dürfen nicht über die Umrandung hinausragen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit, des Ziehungstags, des Systems, von Spiel 77, SUPER 6 und GlücksSpirale.

Die Voraussagen des Spielteilnehmers sind in laufender Nummernfolge der Zahlenfelder, und zwar je nach dem Vordruck, von oben nach unten bzw. von links nach rechts einzutragen. Bei der Wiedergabe der Spieldaten auf der Spielquittung werden eventuelle Leerfelder nicht berücksichtigt. Der Spielteilnehmer kann für seine Voraussagen Laufzeiten von einer Woche oder mehreren Wochen sowie die Teilnahme auf unbestimmte Zeit im Abo-Verfahren (Auftragsdienst) wählen.

6.4. Sofern auf dem Spielschein

- keine Kennzeichnungen oder
- zu wenig bzw. zu viele Kennzeichnungen (z. B.: ein oder mehrere Spielfelder auf einem Normalschein enthalten weniger als sechs, aber mehr als zwei Kennzeichnungen oder keine oder mehr als eine Kennzeichnung der Laufzeit oder des Ziehungstags)

oder

- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen

vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

Bei weniger als drei Kennzeichnungen ist das Zahlenfeld jedoch nicht gespielt.

6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

6.6. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

7.3. Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt oder auf einem teilweise ausgefüllten Spielschein ergänzt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 durch das Unternehmen vergeben, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

8.1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 1,20 €.

8.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

8.3. Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielтарifen hervor, die auch Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.

8.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

8.5. Bei Übersendung der Spielscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Spielscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 unter Verwendung einer eigens

hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formulärmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt. Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen. Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Spielscheins, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- die Losnummer,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder an der GlücksSpirale,
- den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- die Angabe der Ziehungstage,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte.

- 11.2. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,

- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,

- die Art und Dauer der Teilnahme, die Ziehungstage sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder GlücksSpirale vollständig und richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,

- die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,

- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.

- 11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung

- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle

- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt muss in der Annahmestelle erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

- 11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Nr. 12.3.).

- 11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.

- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- 12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen

eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. oder 5.4.) verstoßen würde bzw. wurde
oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist
und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 12.6. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen wird in der Annahmestelle bekanntgegeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen

darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. - 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. - 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1. Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt. Bei jeder Ziehung

- werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,

und

- wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9 ermittelt.

- 14.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und 49 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 49 bzw. insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 49 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungsstrommel bzw. 10 Kugeln vorhanden sind.

- 14.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

14.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt des Unternehmens. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12.2.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen im **LOTTO 6aus49**

in der **Klasse 1** die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1-stelligen Superzahl übereinstimmt.

Enthält ein Spielauftrag mehr als eine Losnummer, so ist für die Ermittlung der Superzahl allein die Endziffer der Losnummer maßgebend, mit der der Losnummernkreis beginnt.

in der **Klasse 2** die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 3** die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der **Klasse 4** die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 5** die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der **Klasse 6** die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 7** die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der **Klasse 8** die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 9** die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

17.1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

17.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

17.3. Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:

Klasse 1 (6 Gewinnzahlen und Superzahl) 15,00 %
und

Gewinnbetrag der Klasse 9 (Anzahl der Gewinne, multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag der Klasse 9 von 6,00 €)

17.4. Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, beträgt die Gesamtausschüttung der Gewinnklasse 1 nach Nr. 17.3. unter Anrechnung einer von der vorherigen Ziehung nach Nr. 17.8. übertragenen Gewinnausschüttung mindestens 1 Million €.

17.5. Die nach 17.3. und 17.4. verbleibende Gewinnausschüttung verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2 (6 Gewinnzahlen) 15,00 %

Klasse 3 (5 Gewinnzahlen und Superzahl) 5,20 %

Klasse 4 (5 Gewinnzahlen) 15,50 %

Klasse 5 (4 Gewinnzahlen und Superzahl) 4,30 %

Klasse 6 (4 Gewinnzahlen) 10,20 %

Klasse 7 (3 Gewinnzahlen und Superzahl) 8,70 %

Klasse 8 (3 Gewinnzahlen) 41,10 %

Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 und die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 ist jeweils auf 50 Millionen € beschränkt.

17.6. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1 1 : 139.838.160

Klasse 2 1 : 15.537.573

Klasse 3 1 : 542.008

Klasse 4 1 : 60.223

Klasse 5 1 : 10.324

Klasse 6 1 : 1.147

Klasse 7 1 : 567

Klasse 8 1 : 63

Klasse 9 1 : 76

17.7. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

17.8. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen 17.8. Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung 50 Millionen € gemäß Nr. 17.5. Satz 2, wird die über 50 Millionen € hinausgehende Gewinnausschüttung derselben Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

Vorstehender Satz gilt für die Gewinnklasse 2 entsprechend nach Maßgabe der Regelung im nachfolgenden Satz:

Die über 50 Millionen € hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

17.9. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

17.10. Nr. 17.9. findet wegen des festen Gewinnbetrags von 6,00 € in der Gewinnklasse 9 keine Anwendung.

17.11. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

17.12. Nr. 17.11. findet keine Anwendung auf die Gewinnklasse 9.

17.13. In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.

17.14. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

17.15. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 1, 2 und

3 von mehr als 100.000,00 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nr. 18 Satz 1.

- 17.16. Abweichend von Nr. 17.15. können sich die Gewinnquoten der 1., der 2. und der 3. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 18. Satz 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 17.17. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 17.18. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 17.14. oder verfallenen Gewinnen gemäß Nr. 22.). Siehe hierzu auch Nr. 20.7.
- 17.19. Die Höhe der Einzelgewinne in den verschiedenen Gewinnklassen wird im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

V. Gewinnauszahlung

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1., der 2. und der 3. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € erzielt haben **und** unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Wurde keine Kundenkarte verwendet, ist der Gewinn nach Nr. 20.2. in einer Annahmestelle oder beim Unternehmen geltend zu machen.

20. Gewinnauszahlung

20.1. Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.

20.2. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

20.3. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung (siehe 11.1.). Der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung entsprechend Nr. 11.3. überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

20.4. Einzelgewinne **über 1.000,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 1.000,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mehr als 1.000,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Spielscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich.

Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck). Das Unternehmen kann einen Gewinn bereits auf der Grundlage der elektronisch übermittelten Daten leisten, sofern diese lesbar sind.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unaufgefordert auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. Satz 1 vor.

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. Satz 1 vor.

20.5. Einzelgewinne **bis einschließlich 1.000,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 20.4. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungspauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.
- 20.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.
- Der Gewinn wird auch an den auf der Quittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.
- Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- 20.7. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.
- 20.8. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

VI. Schlussbestimmungen

21. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 23.1. Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 23.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als

diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

- 23.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.


- 23.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

24. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Mittwoch, dem 1. November 2023. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung des LOTTO 6aus49 ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 20. Juni 2023

Saarland-Sporttoto GmbH



Stefan Pauluhn
Geschäftsführer



Peter Strobel
Geschäftsführer

